

8. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2019 folgende 8. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 13.12.2012 erlassen:

Artikel 1

In **§ 1 Erhebungsberechtigung und –zweck** wird Satz wie folgt gefasst.

§ 1

Erhebungsberechtigung und -zweck

Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 35,41 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und des Aufwandes für die durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 KAG.

Artikel 2

In **§ 9 Abs. 2 Erhebung von Kurabgaben** wird **Satz 1** wie folgt gefasst:

Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahres-„OstseeCard“-Inhaber nach § 4 Abs.2 Buchstabe b) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.

Artikel 3

Diese 8. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 13.12.2012 tritt am 01.01.2020 in Kraft. Der Bürgermeister der Gemeinde Grömitz wird ermächtigt, eine Neufassung des Satzungstextes zu fertigen.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 19.12.2019

gez.
Mark Burmeister
Bürgermeister